

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 313/2010/MO/BV

Fachteam: Planen und Bauen	Datum: 10.05.2010
Bearbeiter: Michael Koch	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Moorrege	19.05.2010	nicht öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	02.06.2010	öffentlich

Bebauungsplan Nr. 4 "Glindhofweg" - Aufstellungsbeschluss für eine 4. Änderung

Sachverhalt:

Das Gartenbauunternehmen Wolfgang Bolt beantragte mit Schreiben vom 17.03.10 die Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Glindhofweg“ (Gewerbegebiet Industriestraße) gemäß anliegendem Lageplan zum Zwecke einer Betriebserweiterung. Die Erweiterung des Bebauungsplan würde sich über vier Grundstücke erstrecken. Herr Bolt hat von den betreffenden Grundeigentümern die Zustimmungen zur Flächenüberplanung sowie deren Kostenübernahmeerklärungen beigebracht.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die betreffenden Flächen sind im gemeinsamen Flächennutzungsplan bereits als gewerbliche Bauflächen dargestellt. Verwaltungsseitig bestehen keine Bedenken gegen eine verbindliche Bauleitplanung in Form einer Erweiterung des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 4.

Bei einem positiven Aufstellungsbeschluss wäre mit dem Antragsteller ein Kostenübernahmevertrag abzuschließen, wonach alle im Zusammenhang mit dieser Bebauungsplanänderung entstehenden Kosten von ihm zu übernehmen sind .

Finanzierung:

Entfällt aufgrund der Kostenübernahmeerklärung des Antragstellers.

Beschlussvorschlag:

1. Der B-Plan Nr. 4 „Glindhofweg“ soll an seiner südlichen Grenze um die gewerblich genutzten Grundstücke (Flurstücke 210/84, 76/5, 72/3 und 71/9) erweitert werden. Die Flächen sind als gewerbliche Bauflächen festzusetzen.

2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfes, der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der grenzüberschreitenden Unterrichtung der Gemeinden soll das Planungsbüro Klütz & Kollegen in Bokel beauftragt werden.
4. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.
5. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll in Form einer öffentlichen Auslegung bzw. Informationsveranstaltung erfolgen.
6. Mit dem Antragsteller ist nach gefasstem Aufstellungsbeschluss ein Kostenübernahmevertrag für alle im Zusammenhang mit dieser Bebauungsplanänderung entstehenden Kosten abzuschließen.

Karl-Heinz Weinberg
Bürgermeister

Anlagen: Lageplan